

Konferenz der Europäischen Datenschutzbehörden  
Lissabon, 16. – 17. Mai 2013  
Entschließung zur „Gewährleistung des Datenschutzes in einer transatlantischen  
Freihandelszone“

Sponsoren:

Comissão Nacional de Protecção de Dados (CNPD), Portugal  
Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI),  
Deutschland

Unterstützt von:

Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL), Frankreich  
Garante per la protezione dei dati personali (Garante), Italien  
Biuro Generalnego Inspektora Ochrony Danych Osobowych (GIODO), Polen  
Agencia Espanola de Protección de Datos (AEPD), Spanien

Da ein vom US-Präsidenten angekündigtes Freihandelsabkommen mit den Vereinigten Staaten von der Europäischen Union begrüßt wird und es zahlreiche Hinweise darauf gibt, dass eine solche transatlantische Freihandelszone wirtschaftliche Vorteile für beide Volkswirtschaften bringt,

- erinnert die Konferenz daran, dass nach den Standards der Welthandelsorganisation (Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen, Artikel XIV) Staaten berechtigt sind, die zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten erforderlichen Maßnahmen zu verabschieden und durchzusetzen;
- begrüßt die Konferenz die vom US-Präsidenten angekündigte Initiative für verbindliche Vorgaben zum Datenschutz;
- vertritt die Konferenz die Auffassung, dass, soweit sich die bevorstehenden Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Vereinigten Staaten über die transatlantische Freihandelszone auf Fragen des Datenschutzes auswirken könnten, das in der Europäischen Grundrechtecharta verankerte Grundrecht auf Datenschutz und die daraus abgeleiteten hohen Standards gefördert und eingehalten werden sollten;
- weist die Konferenz darauf hin, dass jede diesbezügliche Regelung sowohl "inhaltliche" Grundsätze als auch Verfahrenserfordernisse wie zum Beispiel Regelungen zur Zweckbindung und Weitergabe von Daten, effektive Kontrolle durch eine unabhängige Behörde sowie Zugang zu behördlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfen beinhalten muss. Die Frage nach den Möglichkeiten direkten Zugriffs auf Daten von privater Unternehmen durch Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden außerhalb der EU sollte ebenfalls angemessen thematisiert werden;
- betont die Konferenz, dass auch in einer transatlantischen Wirtschaftsunion die Anwendung der nach europäischem Recht garantierten Grundrechte sichergestellt werden muss. Die Verhandlungen sollen sich nicht auf den durch die Europäische Kommission angestoßenen Reformprozess des EU-Datenschutzrechts auswirken;
- erwartet die Konferenz, dass die inspirierende Idee eines transatlantischen umfassenden Handelsabkommens nicht nur das Wirtschaftswachstum erhöhen, sondern auch die Bemühungen für ein hohes Maß an Datenschutz in den USA und in der Europäischen Union voranbringen wird. Dabei darf man nicht vergessen, dass Datenschutz weltweit als ein erheblicher Wettbewerbsvorteil anerkannt wird.